



# Göttinger Examenskurs

## Juristische Fakultät

### Fall 9: Sachverhalt

L ist seit 1981 Beamter auf Lebenszeit im Schuldienst des Landes Niedersachsen. 2009 nahm er an einer Protestveranstaltung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) teil, die im Zusammenhang mit gleichzeitig stattfindenden Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst stand. Obwohl L als Beamter selbst nicht vom Geltungsbereich eines Tarifvertrags erfasst sein kann, nahm er am Warnstreik teil. L blieb an diesem Tag dem Dienst fern und kam seiner Unterrichtsverpflichtung von vier Stunden nicht nach.

Wegen des unerlaubten Fernbleibens vom Dienst stellte die zuständige Landesschulbehörde den Verlust der Dienstbezüge des L für diesen Zeitraum fest. Zudem erließ die Behörde nach Anhörung des L eine Geldbuße iHv 100 Euro auf Grundlage des einschlägigen Disziplinargesetzes. Nach niedersächsischem Landesrecht findet ein Vorverfahren gegen den Bußgeldbescheid nicht statt.

L hält ein solches Beamtenstreikverbot für unvereinbar mit der verfassungsrechtlich verbürgten Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG), schließlich müsse es auch einem Beamten möglich sein, seine eigenen Interessen zu verfolgen. Er hält ein statusbezogenes Streikrecht für nicht mehr zeitgemäß: Warum sollten angestellte, nicht aber verbeamtete Lehrer streiken dürfen, wenn sie doch im Regelfall die gleichen Aufgaben und Befugnisse hätten?

In seiner Auffassung sieht er sich durch mehrere Urteile des EGMR bestätigt, die gegenüber der Türkei ergangen sind: Zum einen wurden Angehörige des öffentlichen Dienstes in den Schutzbereich der in Art. 11 Abs. 1 EMRK geregelten Koalitionsfreiheit einbezogen, so dass ihnen grundsätzlich auch ein Streikrecht zukommen könne. Zudem habe der EGMR entschieden, dass ein pauschales Streikverbot für Angehörige des öffentlichen Dienstes, so wie es die türkische Regierung per Runderlass verfügt hätte, konventionswidrig sei. Ferner ergebe sich aus dem Urteil, dass ein Streikverbot, wenn überhaupt, nur für solche Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten könne, die auch Hoheitsfunktionen ausübten. L ist der Auffassung, dass diese Entscheidungen im Wege der völkerrechtsfreundlichen Auslegung deutschen Rechts Berücksichtigung finden müssten.

Die Behörde widerspricht dieser Argumentation und hebt die Verhältnismäßigkeit des Streikverbots hervor. Sie beruft sich darauf, dass das Streikrecht einen wesentlichen Teil der Gewerkschaftsfreiheit darstellt, dem L aber dennoch noch andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, mittels der GEW seine beruflichen Interessen zu verteidigen. Diese hätte ein Mitspracherecht bei neuer Gesetzgebung bezüglich der Beamtengehälter. Zudem basiere doch das Beamtentum in Deutschland auf dem Prinzip des „Geben und Nehmens“. Beamte seien verpflichtet dem Staat treu zu bleiben, damit dieser selbst in Krisensituationen handlungsfähig bleibt. Im Gegenzug hat der Staat eine Fürsorgepflicht hinsichtlich des Beamten. Beamte werden auf Lebenszeit vom Staat beschäftigt und erhalten eine angemessene



Bezahlung. Des Weiteren wäre es doch auch für Lehrer möglich, als Angestellter an staatlichen Schulen zu unterrichten, womit dann die Teilnahme an einem Streik möglich erscheint. Außerdem findet die Behörde, die Strafe für L sei nicht allzu streng. Im Notfall könnten die Beamten eine höhere Besoldung immer noch einklagen.

L erhebt Klage gegen den Bußgeldbescheid, allerdings ohne Erfolg. Das letztinstanzlich zuständige OVG hält ein Streikrecht für Beamte bereits verfassungsrechtlich für ausgeschlossen. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass sich Beamte in einem gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat befänden. Im Hinblick auf die Entscheidungen des EGMR stellt das OVG fest, dass keine rechtsverbindlichen Grundwertungen bestünden, die die deutsche Rechtslage beeinflussen würden. Es handle sich um Entscheidungen, die speziell mit Blick auf den Rechtsrahmen in der Türkei ergangen seien und sich nicht einfach auf das besondere deutsche System des Berufsbeamtentums übertragen ließen.

**L möchte gegen das letztinstanzliche Urteil vorgehen. Hat eine Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?**

*Bearbeitungshinweise:*

*1. Es ist anzunehmen, dass das einfachgesetzliche Streikverbot für Beamte formell verfassungsmäßig ist und nach bisheriger Rechtslage allein am Maßstab des Art. 9 Abs. 3 GG mit der Verfassung vereinbar ist.*

*2. Der EGMR hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht aus dem Anwendungsbereich des Art. 11 Abs. 1 EMRK ausgeschlossen werden können und dass in sachlicher Hinsicht das Recht zum Streik geschützt wird. In der Entscheidung Enerji Yapi Yol Sen wurde gegenüber der Türkei auf Rechtfertigungsebene folgende Feststellung getroffen: „So kann es mit der Gewerkschaftsfreiheit vereinbar sein, Streiks von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu verbieten, die im Namen des Staats Hoheitsgewalt ausüben. Ein Streikverbot kann also bestimmte Gruppen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes betreffen, aber nicht insgesamt für den öffentlichen Dienst ausgesprochen werden.“ (EGMR, NZA 2010, S. 1423). Es sei angemerkt, dass der öffentliche Dienst in der Türkei ebenfalls die Aufteilung in Angestellte und Beamten kennt, in dem konkreten Fall jedoch die Einzelheiten des Berufsbeamtentums keine Rolle spielten. Die türkische Regierung erließ ein pauschales Streikverbot für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes.*

(angelehnt an BVerfGE 148, 296 ff. – Beamtenstreikverbot und EGMR, Urt. v. 14.12.2023, No. 59433/18 ua – Humpert ua/Deutschland, gekürzt entnommen aus Zornow, JuS 2018, S. 1079 ff.)